Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1878)

Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 45. Samstag den 9. November 1878.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 5. 80

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

† Cardinalerzbischof Paulus Cullen.

—

Paulus Cullen erblickte das Licht der Welt zu Prospect, in der irischen Grafschaft Kildare, am 27. April 1803. Nachdem er in der Heimath die nöthigen Vorkenntnisse erlangt, wurde er zu weiterer Ausbildung nach Rom gesandt, wo er am 29. November 1820 als Student in das Collegium der Propaganda aufgenommen wurde. Hier legte der junge Student Beweise ungewöhnlicher Begabung ab. Das Zeugniß, welches ihm der Studien-Präfect ertheilte, lautet: „Ein herrlicher Geist, mit eisernem Fleiße den Studien sich widmend, von unbescholtenen Sitten, streng in der Beachtung seiner Pflichten, gelehrig, tadellos, in jeder Hinsicht höchst empfehlenswerth." Am 11. September 1828 vertheidigte er in einer sogenannten Disputa mehr denn zweihundert theologische Thesen. Papst Leo XII. wohnte, umgeben von seinem Hofstaate, der Disputation bei, welche der feuerige Ire mit vielem Geschick führte. Der Papst ernannte darauf Cullen zum Vice-Rector und dann zum Rector des irischen Collegs in Rom, ein Posten, welchen er bis zum Jahre 1848 mit Auszeichnung bekleidete.

Als im Mai jenes Jahres das radikale Triumvirat befahl, die Propagandisten hätten binnen wenigen Stunden Rom zu räumen, gelang es dem Rector Cullen die Intervention des nordamerikanischen Consuls zu erlangen und schnell erklärte ein neues Edict sich dahin, die Propaganda sei eine wissenschaftliche Anstalt von großen Verdiensten, und die Republik setzte ihren Stolz darein, Gelehrsamkeit und Wissenschaft zu schützen. Demgemäß wurde den ausführenden Behörden jeder Eingriff in das Eigenthum der Propaganda untersagt.

1850 ernannte Pius IX. Cullen zum Erzbischof des uralten Armagh, womit zugleich der Primatialtitel verbunden ist. Erzbischof Cullen war es nach mehr als zwei Jahrhunderten vergönnt, sämmtliche Prälaten Irlands auf der Synode von Thurles zu vereinigen. 1853 hielt er ein Provinzial-Concil in Dublin und 1876 präsidirte er wieder einer Versammlung aller irischen Bischöfe. Als Bischof entfaltete Cullen eine höchst segensreiche Thätigkeit durch Stiftung von Schulen, Waisenhäusern und Kirchen. Unter den letztern ragt besonders hervor die 1876 vollendete und im Beisein des verstorbenen Staatssecretärs Cardinal Antonelli eingeweihte Basilica in Dublin. Das herrliche Priesterseminar neben derselben, welches er ohne staatliche Unterstützung aus freiwilligen Beiträgen, größtentheils mit dem Scherflein der Armen errichtete, würde allein genügen, seinen Namen zu verewigen. An der Errichtung der zur Bildung von Missionären bestimmten Anstalt All Hallows vor den Thoren Dublins wie an der Stiftung der katholischen Universität und der Beförderung des katholischen Elementar-Schulwesens hatte er hervorragenden Antheil. Zum Lohn seiner Verdienste schmückte ihn Pius IX. im Consistorium vom 22. Juni 1866 mit dem Purpur. Auf dem vaticanischen Concil bezeugte Cullen die Tradition über das unfehlbare Lehramt, stand entschieden zur Majorität und verfaßte eine herrliche Vertheidigung des Papstes Honorius, von welcher einer der competentesten Richter, der sel. Bischof Feßler, behauptete, sie sei das Beste, was über diesen Papst geschrieben worden. An der Wahl Leo's XIII. Antheil zu nehmen, war Cullen wegen Erkrankung nicht vergönnt.

Cardinal Cullen galt in Irland als der hervorragendste Vertreter der sogenannten römischen Richtung. Maßlose Angriffe, welche er dieserhalb vielfach von der englischen Presse zu erdulden hatte, vermochten ihn nicht zu beirren. Er war ein echtes Kind der grünen Insel und wußte die Schwächen wie die guten Seiten seiner Landsleute wohl zu würdigen. Wiederholt sprach er in Hirtenbriefen sein Verwerfungs-Urtheil über den Fenianismus, einen Ableger der Freimaurerei, aus; aber allen großen irischen Persönlichkeiten war sein Interesse im höchsten Grade zugewendet. Im Hirtenbriefe zum O'Connell-Centenarium schrieb er: „O'Connell's friedlichen und edlen Bemühungen, seiner Gerechtigkeitsliebe, seiner ausgeprägten Abneigung gegen Revolution und Gewalt, verdanken wir die Emancipation der Katholiken, den Sturz einer gehässigen Herrschaft und die zu einem großen Theil erfolgte Abschaffung eines grausamen Strafrechtes."

♁ Der Pfarrconcurs nach kirchlichem Recht.

—

III.

A. Die Stellen, welche per concursum vergeben werden.

Nach kirchlichem Recht ist die Bewerbungs- und Wahlfähigkeit nicht unter allen Umständen, d. h. nicht bezüglich aller Beneficien an die Erstehung des Concurs-Examens geknüpft, sondern es gilt dieß nur bezüglich einzelner ganz bestimmter Categorien von Pfründen. Der Verleihung per concursum unterliegen:

1. Die Beneficia curata unter bestimmten unten zu nennenden Voraussetzungen. Für alle Beneficia non curata ist die Competenz nicht bedingt durch ein Concurs-Examen. Das tridentinische Decret will, wie die Ueberschrift und Eingangsworte außer Zweifel stellen (Ses. 24. cp. 18 de ref.), ausdrücklich nur die Besetzung der Pfarr- und andern Seelsorgepfründen regeln. Es liegt für diese Beschränkung auch ein innerer Grund vor. Ein Beneficium non curatum zu versehen, bedarf es für den Inhaber nur derjenigen Eigenschaften, welche die Kirche vom Priester als solchem verlangt. Ueber diese erfolgt der Ausweis theils im Admissionsexamen, theils in den der Ordination vorausgehenden Informationen des Ordinarius. Für einen weitern Prüfungsact fehlt also hier ein vernünftiger Grund. — Unter den Begriff von Beneficia curata aber fallen, um mit Ferraris (ad voc. «Beneficium» Art. I. n. 22) zu reden, sowohl diejenigen, quae habent curam animarum in foro externo seu contentioso, quatenus habent jurisdictionem spiritualem visitandi, corrigendi, excommunicandi et alia hujusmodi præstandi, als auch diejenigen Beneficia, quæ habent potestatem ligandi et solvendi in foro poenitentiali simulque subditis suis administrandi ecclesiastica sacramenta in foro interno et externo, qualia habent omnes parochi, et talia dicuntur stricte et proprie Beneficia curata. — Manche staatliche Gesetzgebungen, welche den Pfarrconcurs allgemein vorschreiben ohne Rücksicht, ob Pfründen Seelsorge haben oder nicht, gehen somit weiter, als die Kirche Es entspricht dieß ganz dem Character der Zeit des „Polizeistaats", in welcher diese Gesetzgebungen meist entstanden

sind, einer Zeit, in welcher der Staat überhaupt den Trieb in sich hatte, überall zu schulmeistern und alles über einen Kamm zu scheeren. Die Mäßigung der Kirche, die in das individuelle Leben nicht weiter eingreift, als es durch die allgemeinen Zwecke gefordert ist, ihre Weisheit, die für jedes Verhältniß wieder seinen besondern Maßstab, aus dem innern Grund der Dinge entnommen, anwendet, zeigt sich überhaupt überall, wo man ihre Gesetze vergleicht mit den Eintags-Gesetzen, mit deren „Lücken", „Nachtrags-Gesetzen" und wie alle die testimonia paupertatis heißen, die sie sich selbst ausstellen. Die Kirche arbeitet aus der Erfahrung von Jahrhunderten heraus, ein Bismarck macht nach einem Hödel oder Nobiling Gesetze und Grundrechte, als ob nun die ganze Nation ein Hödel geworden wäre.

2. Dem Diözesan-Pfarrconcurs sind ferner nur unterworfen beneficia saecularia im Gegensatz zu den beneficia regularia, d. h. denjenigen Pfründen, welche stiftungsmäßig nur an Regularcleriker vergeben werden. Die Kirche bedurfte einerseits gegenüber den Orden der besonderen Garantieen, welche der Pfarrconcurs schaffen sollte, nicht oder konnte sich dieselben auf anderm Weg verschaffen; andererseits bilden die Orden ein Leben für sich, das die Kirche durch keinerlei Einmischung anderer stören lassen will. Daß das Tridentinum in seinen Bestimmungen über den Concurs sich nur auf den Säcularclerus beziehe, ist schon durch Erklärung der Congr. Conc. vom 8. Dez. 1596 entschieden worden (Nicol. Garciæ tractatus de benef. Lugduni 1701 Tom. II. p. 170.) Ebenso entschied das Provinzial-Concil von Bologna von 1586 cp. 2. l. c. p. 195.

Die beneficia sæcularia curata unterliegen dem Concurs, gleichviel ob sie beneficia liberae (episcopalis) collationis oder reservata oder benef. patronatus ecclesiastici seien, so oft sie durch Tod oder einfache Resignation in Erledigung gekommen sind.

3. Schließlich gehört noch in diese Classe die Stelle eines Canonicus Theologus und Pœnitentiarius an einem Cathedral- oder Collegiatcapitel.

Nach dem kirchlichen Recht besteht nun neben den beneficia, für welche ein Concurs-Examen erforderlich ist, und denen, welche an ein solches nicht geknüpft sind, noch eine dritte Categorie von Stellen, nämlich solche, für welche zwar kein Concurs (Spezialconcurs) aber eine Prüfung nothwendig ist. Hieher gehören:

1. Alle Säcularpfründen des Laienpatronats (sess. 24. cp. 18.). Als solche erscheinen für unsere Gegenden alle Seelsorgepfründen, an welchen die Regierungen und Gemeinden das Wahlrecht ausüben. Für diese Stellen genügt darum die hier übliche absolute Pfarrconcursprüfung auch dem Buchstaben des tridentinischen Decrets, das ja einen andern Examensmodus nur für die Stellen geistlichen Patronats bezw. bischöflicher Verleihung vorschreibt. Es ist beachtenswerth, daß die Kirche hier wie in vielen Fällen durch ihre Gesetzgebung für das Laienthum günstigere Bestimmungen aufstellt, während sie den Clerus an die ganze Strenge der in der Sache begründeten Vorschriften bindet.

2. Bei allen Stellen gemischten Patronats tritt gleichfalls Befreiung vom Spezial Concurs ein, die Candidaten unterliegen aber einer Prüfung. So nach einer Reihe von Congregations-Entscheiden bei Benedict XIV., de syndiœc. lib. IV. cp. 8. num. 9.

3. Das Gleiche gilt in einigen Fällen, die jedoch in unseren Gegenden selten oder nie vorkommen, z. B. bei Seelsorgeämtern, die mit einer Dignität oder einem Canonicat verbunden sind, bei Regularbeneficien, die als Commenden von weltgeistlichen verwaltet werden.

B. Die Ausschreibung des Concurses.

Berechtigt hiezu ist der Bischof als Inhaber der ordinaria potestas in seiner Diözese, in dessen Stellvertretung der Generalvikar und sede vacante et impedita der Capitalsvikar.

Die Ausschreibung erfolgt bei jeder Erledigung einer Seelsorgepfründe. Der Gedanke, welcher die kirchliche Gesetzgebung hiebei leitete und welcher dieselbe als eine wohl berechnete erscheinen läßt, war der, daß für die Prüfung die besonderen Bedürfnisse der zu besetzenden Stellen maßgebend sein sollten, um dieselben möglichst passend zu besetzen, daß darum jeder Bewerber darauf geprüft werden sollte, ob er nicht bloß die im allgemeinen nothwendigen Eigenschaften besitze, sondern auch die besonderen für die betreffende Stelle erforderlichen. Das war der Grund, warum die Kirche neben dem Admissions-Examen noch ein weiteres Examen einführte. Ihrer Gesetzgebung lag nichts ferner, als die Tautologie, welche staatliche Gesetzgebungen enthalten, welche ihre Candidaten über ganz dieselben Gegenstände zwei Mal in ganz derselben Weise prüfen. Für eine Mehrheit von Zwecken schuf die Kirche verschiedenartig gestaltete Prüfungsacte.

Die Ausschreibung erfolgt ordentlicher Weise durch öffentlichen Erlaß, der bis zum Concurs eine Frist von 10 bis 20 Tagen zu fixiren hat. Vor Ablauf dieser Frist haben sich die Candidaten bei dem bischöflichen Kanzler über Befähigung, bisher geleistete Dienste, verwaltete Aemter u. s. w. auszuweisen. (Benedict XIV., encycl. vom 14. Dez. 1742 § 16.)

C. Die Zulassung zum Concurs.

Nach kirchlichem Recht müssen zugelassen werden alle Diözesanpriester. Die Angehörigkeit an die Diözese aber wird nicht bestimmt durch die natürliche Geburt, oder bürgerliche Angehörigkeit — die Kirche sieht nicht auf Fleisch und Blut, — sondern durch einen Act der generatio spiritualis, durch die Ordination des Bischofs und das hiedurch begründete Paternitäts- und Auktoritätsverhältniß. Der Bischof aber ist ja zur Ordination berechtigt ratione originis, domicilii, beneficii, familiaritatis. Wer hienach für die Diözese ordinirt ist, ist Diözesane, er mag der natürlichen Abstammung nach auch fremd sein. Die Kirche hält es nicht bloß als Theorie fest, sie führt es in consequenter Praxis durch, daß sie ist die Gemeinschaft derjenigen, qui non ex sanguinibus, neque ex voluntate carnis sed ex Deo nati sunt. Darum muß für die Kirche bei Bildung ihrer Verbände das maßgebende Prinzip nicht in natürlichen Qualitäten, die am Leibe haften, liegen, sondern in Acten, welche das übernatürliche Leben, geistliche Gewalten und Qualitäten vermitteln.

Neben den Diözesanpriestern sind aber auch Angehörige anderer Diözesen zuzulassen (Congreg. Conc. bei Ferraris bibl. pr. art. «concursus» n. 33.) Nicht zuzulassen sind Priester, gegen deren Sittlichkeit begründete Klage vorliegt, Congr. Conc. v. 23. Sept. 1673 und andere bei Richter, canon. et decr. p. 381.) sowie alle Klostergeistlichen (Ferraris l. c. num. 38—51).

Der 27. Oktober in St. Gallen.

Timeo Danaos et dona ferentes. *)

Die Nationalrathswahlen sind vorbei, groß der Jubel der Konservativen, ebenso groß die Niedergeschlagenheit des folgerichtigen Radikalismus. Seit Jahr und Tag war der Radikalismus gewohnt, die Wahlen vom Schützengarten aus einfach zu befehlen, allein dießmal ging der Krug nicht mehr zum Brunnen. Die St. Galler-Zeitung konnte nur verzweifelt ausrufen: „Wir sind geschlagen, auf allen Punkten geschlagen." Wird das Resultat rein politisch betrachtet, hat es negativ eine Bedeutung insofern die hitzigsten Radikalinski durchgefallen sind — positiv ist der Gewinn klein. Denn nur eine konservative Stimme ist gewonnen. Dr. Lutz zählt sich ja selbst nicht zu den Konservativen. Ferner bedarf der gemäßigte Radikalismus für den Augenblick, um sich halten zu können, der konservativen Partei. Ob aber dieser Bund der konservativen Partei, sofern wir noch eine haben, **) prinzipiell zum Heil oder Verderben sei, wag ich nicht zu berühren.

Wird aber das Resultat vom kirchlichen Standpunkt aus betrachtet, muß das Urtheil noch vorsichtiger sein. Hr. Nationalrath Thoma, der von seiner Religion kaum mehr als den Taufschein

*) Hoffen wir, daß die nächste Zukunft unsern verehrten, zur Zeit etwas pessimistisch gestimmten „Laokoon" zu einer freundlichern Auffassung der Resultate des 27. Oktober bekehre. D. R.

**) Woran doch nicht zu zweifeln! Eine grundsätzlich einige Partei vermag auseinandergehende Urtheile in Personenfragen wohl zu ertragen. D. R.

hat und seit 1873 den regsten Antheil an allen Angriffen gegen die Kirche hatte, ist zufällig gegen die Anerkennung der alt-katholischen Gemeinde in St. Gallen. Daher hassen ihn die Ultra-Radikalen und wollten ihn sprengen. Mit Hülfe der Katholiken wurde er gerettet und wird nun einen Einfluß erhalten, wie einst Dr. Weder sel. Diesem Manöver schreiben Manche den Tod des Altkatholizismus in der Stadt St. Gallen zu; aber der war vorher schon todt — und das Leichengefolge wird nach wie vorher recht wüsten Lärm machen. Ob aber nach dem Durchfall Thoma's die Gemeinde staatlich anerkannt worden wäre, ist jetzt eine müßige Frage, die wenigstens ebensoviel Gründe für „Nein" als für „Ja" aufzuweisen hat. Mit Thoma hat einfach der schlaue Radikalismus gesiegt, welcher der altkath. Dummheit wegen nicht Alles auf Spiel setzen will, jener Radikalismus, welcher bisher die Kirche mit Gesetzen und Verordnungen aller Art verfolgt hat. Er ist seit dem 27. Oktober kein anderer geworden. Das fühlte auch der einfache Katholik aus dem Volke. Daher stimmten dann auch Viele nur mit dem größten Widerwillen, andere aber gar nicht. Denn es ist eben ganz unnatürlich, daß wir Katholiken denjenigen, welche die Kirche verfolgt haben und noch verfolgen, auf die grünen Sessel helfen sollen, unter dem Vorwande, andere würden es noch schlimmer mit uns treiben. Ich sage absichtlich „noch verfolgen." Denn so lange die Gesetze und Verordnungen gegen die Kirche bestehen, dauert auch die Verfolgung. — Thoma aber wird nicht für deren Aufhebung sein und kann es nicht. Denn er ist so gut radikal, als seine augenblicklichen Feinde, die nur etwas unbesonnener sind und gerade deßwegen uns weniger schaden, wenn auch für den Augenblick die Unordnung größer werden sollte. Wo radikale Dummheit und Schlauheit einander bekämpfen, sollte doch der Katholik zuschauen dürfen und auch gleichgültig sein denen gegenüber, von denen man nicht weiß, was sie eigentlich sind, ob nur liberale Josephiner oder gar radikale. Solche Manöver mögen daher auf die Stellung der politischen Parteien wenigstens für den Augenblick eine Bedeutung haben, aber für die kathol. Gesinnung des Volkes werden sie mehr oder weniger verhängnißvoll sein. Zudem kann die Kirche bei uns von keiner politischen Partei Heil erwarten. Nicht von der radikalen oder liberalen; denn diese lebt von irgend einer Verfolgung der Kirche; nicht von der konservativen; denn einerseits will diese wenigstens zum Theil auch „Ja" oder „Nein" sagen, bevor die Entscheidungen der Kirche gelten, anderseits aber würde sie aus lauter Furcht, die Herrschaft zu verlieren und deßwegen größeres Unheil zu stiften nicht wagen, etwas Entscheidendes für die Freiheit der Kirche zu thun. Diese Auseinandersetzung und noch mehr wird einst die Geschichte mit Akten belegen — jetzt geht das Ding noch nicht. Was also den 27. Oktober betrifft, mag sich die konservative Partei die Hände fröhlich reiben, aber sich wohl hüten, daß dieselben zu weit in die radikale Maschine gerathen; die Kirche des hl. Gallus wird weder kalt noch warm, sondern betet um die Gnade, ohne Schaden die fein berechnete Verfolgung zu tragen, bis die Sozialrevolution ihr die Siegesfeuer anzündet. Dieser Liberalismus verdient ja von seinen Buben keine andere Leichenfeier!

Bedingt oder unbedingt?

Das ist die wichtige Frage bezüglich des Verfügungsrechtes der katholischen Kirchgemeinden über ihre Gotteshäuser: ist dieses Verfügungsrecht ein bedingtes oder ein unbedingtes?

Dem natürlichen Recht zufolge wie im Hinblick auf die positive Gesetzgebung muß festgehalten werden, daß eine Kirchgemeinde über ihr Gotteshaus nur zu dem, von dessen Stiftern intendirten Zweck, jedenfalls nicht zu einem diesem Zweck zuwiderlaufenden Gebrauche verfügen darf. Auf diesem Rechtsgrundsatz beruht alle Stiftung, und in dem Maße, als diesem obersten Grundsatze, momentanen Parteigelüsten zu lieb, Eintrag geschieht, erlahmt die Opferbereitwilligkeit zu frommen oder gemeinnützigen Stiftungen. Gegen den Stiftungszweck vermögen die Majoritäten nichts — wo geordnete Rechtszustände walten!

Nun aber ist es allum konstatirte Thatsache, daß die sog. altkatholische Sekte sich nicht nur von der alten römisch-katholischen Mutterkirche vollständig losgetrennt hat, sondern auch in feindseligster Opposition gegen die Mutterkirche, und nur in dieser Opposition, ihr Dasein bekundet. Die Beweise für diese, rechtlich sehr wichtige Thatsache liegen offenkundig vor Aller Augen.

1. Die Sekte hat, trotz ihrer mit Eklat vollzogenen Trennung, den Namen der Mutterkirche, das Prädikat „katholisch", sich angeeignet, zum Zwecke, wenig unterrichtete Menschen zu täuschen.
2. Die Sekte hat, wo immer sie auf den Schutz der Staatsgewalt zählen durfte, in den legalen Besitzstand der Mutterkirche gewaltthätig eingegriffen, Gotteshäuser und Stiftungen gegen die klar ausgesprochenen Stiftungszwecke sich aneignend.
3. Das öffentliche Auftreten der Sektenführer in Wort und Schrift bewegt sich stets um das eine Thema: Kampf wider Rom, Kampf wider die Mutterkirche!

Daraus folgt von selbst, daß eine katholische Kirchgemeinde, so wenig ihr auch das legale Verfügungsrecht über ihr Gotteshaus abgesprochen werden darf, nicht berechtigt wäre, Letzteres den Mitgliedern der fraglichen Sekte als solchen zu öffnen, und daß keine Oberbehörde, welche ein Schutzrecht über Stiftungen und Gemeindeeigenthum beansprucht, solche Oeffnung, weil dem Stiftungszwecke zuwiderlaufend, dulden dürfte.

Es mag eine Zeit gegeben haben, wo die Behörden im guten Glauben, es bilde die neue Sekte immerhin ein Bestandtheil der großen katholischen Mutterkirche, anders entscheiden konnten. Jedenfalls aber ist jetzt diese „Uebergangsperiode" vollständig abgeschlossen, und für jede bürgerliche Behörde, administrative wie richterliche, welche derlei Fragen vor ihr Forum zieht, gilt ausschließlich der uralte Rechtsgrundsatz: katholisch ist, wer mit dem rechtmäßigen, d. h. vom römischen Papste anerkannten Bischof in Gemeinschaft steht. Ein anderes Kriterium der Katholicität gibt es für bürgerliche Behörden, die nicht dem Byzantinismus verfallen wollen, schlechterdings gar nicht.

Sehr richtig und interessant ist in dieser Beziehung folgende Correspondenz des „Basler Volksblattes".

„Bekanntlich stehen die Regierungen von Aargau und von Solothurn seit Beginn des Diöcesankulturkampfhandels in gar intimer Beziehung zu einander und es ist diesen guten Beziehungen oftmals, zuletzt noch bei Entlassung der Solothurner Schützen am Kantonalschützenfest in Muri verwichenen Sommer, recht begeisterter Ausdruck gegeben worden.

Man sollte nun also meinen, solche in ihren Grundsätzen so einige Regierungen sollten überhaupt auch im Denken, namentlich in Bezug auf den Kulturkampf, einig gehen. Aber keineswegs! Wie bekannt, hat die h. Regierung von Solothurn auf ein Gesuch der Altkatholiken von Grenchen um Mitbenützung der dortigen katholischen Kirche für altkatholischen Gottesdienst geantwortet, daß die Gemeinde Grenchen Eigenthümerin der dortigen Pfarrkirche sei, und mithin auch das Recht der Verfügung über ihre Kirche habe, und daß die dortigen Altkatholiken sich also mit ihrem Gesuche an die Gemeinde Grenchen wenden mögen."

„Was macht unsere aargauische Regierung in einem ganz analogen Falle? Auf Seite 143 des „Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau im Jahre 1877" ist es schwarz auf weiß zu lesen; es heißt: die Pfarrkirche in Zuzgen sei Eigenthum der Kirchgemeinde, der christkatholische Verein aber ein Bestandtheil derselben, mithin zur Mitbenutzung berechtigt."

„Also im Grund- oder Hauptsatz sind beide Diöcesanregierungen einig: die Kirchgemeinde ist Eigenthümerin der Kirche. Die Regierung von Solothurn folgert aus diesem Satze, d. h. aus dem Eigenthumsrechte der Kirchgemeinde auf die Kirche auf das freie Verfügungsrecht

der Gemeinde über dieselbe. Die aarg. Regierung dagegen weiß auf Grund des § 50 der Bundesverfassung aus diesem Hauptsatze eine ganz andere, den Altkatholiken freundliche Schlußfolgerung zu ziehen; das geschieht ganz einfach durch Einschiebung eines Zwischensatzes „der christkatholische Verein ist ein Bestandtheil derselben" (der Pfarrgemeinde). Der Schlußsatz ergibt sich wie von selbst: „mithin ist der altkatholische Verein zur Mitbenutzung der katholischen Kirche berechtigt."

„Formell ein ganz richtiger Syllogismus, wenn der Zwischensatz statthaft wäre. Die Altkatholiken — der christkatholische Verein — getrennt von der katholischen Kirche, mit eigenem „katholischen" Gottesdienst und doch ein Bestandtheil der Kirchgemeinde! Getrennt von der Kirchgemeinde und doch wieder ein Bestandtheil der Kirchgemeinde! Kühne Behauptung! Selbst zu kühn für die Regierung in der Wengistadt."

„Wir glauben darum, daß dieser Syllogismus mit seiner verwegenen Brücke, seinem haltlosen Zwischensatz, zusammenstürzen werde wie ein Kartenhaus." —

Solothurn betreffend, fügen wir noch bei, daß kürzlich der Pfarrer der altkatholischen Gemeinde, Herr Bopst, die vollständige Lostrennung der altkatholischen Sekte von der bisherigen römisch-katholischen Pfarrgemeinde unumwunden konstatirt hat, indem er, nach eigener Aussage, einem Katholiken, der sich zu ihm „verirrte", die Antwort gab: „es sei ihm nicht genau bekannt, wer „in der römisch-katholischen Gemeinde „die Pfarrgeschäfte besorge, da bekanntlich „seit dem Tode des Herrn Pfarrers „Lambert sel. die Stelle eines römisch-„katholischen Pfarrers noch nicht besetzt „worden sei."

Damit gesteht offenbar Herr Bopst mehr ein, als ihm Angesichts des gegenwärtig obwaltenden Streites, betr. das St. Ursenstift, lieb sein möchte, nämlich nicht mehr und nicht weniger als die Thatsache, daß seine Sekte — als ein neues, erst nachträgliches Gebilde — von der alten, durch Herrn Pfarrer Lambert sel. repräsentirten und geleiteten Pfarrgemeinde Solothurn durchaus verschieden und losgetrennt sei, mithin von einer Rechtscontinuität zu Gunsten der Sekte keine Rede sein könne.

Der alte Döllinger wußte wohl, warum er die Neuerer so ernstlich vor formeller Lossagung von der alten Mutterkirche warnte: er durchschaute die Folgerungen, welche sich aus solcher Lossagung für die Rechtsansprüche der sog. Altkatholiken auf die Kirchengüter unabweislich ergeben!

Kirchen-Chronik.

—

Aus der Schweiz.

Schweiz. Nachklänge zum 27. Oktober. Letztere tönen, je nach dem Standpunkte des Hörenden, sehr verschieden. Die „Köln. Ztg." sieht bereits den Strom der kirchlichen Reaktion alles verheerend über unser armes Vaterland einherfluthen. — Der ebenfalls liberale „Temps" dagegen glaubt sich zur Prophezeiung berechtigt: „Die Neuwahlen vom 27. Oktober werden dazu führen, daß eine Zeit des confessionellen Friedens anbricht. Von der Rhone bis zum Rheine, vom Jura bis zu den Alpen hört die religiöse Entzweiung von einem Tage zum andern auf." — Etwas nüchterner urtheilt die vorsichtige „Allg. Schw. Ztg."; doch erblickt auch sie im Resultate der letzten Nationalrathswahlen das Fiasko des Kulturkampfes. — Ganz anders orakelt die Pythia im Dienste der „abgetretenen" Bernerregierung, die „Tagespost". Sie, die nicht wankend werden kann (wie einst die Elephanten der Semiramis) ist besten Muthes voll und entwirft bereits neue Schlachtpläne. Vor allem will sie die Waadtländer wieder gewinnen und dann den Kulturkampf in eidgenössischer Regie betreiben! Sie schreibt:

„Ein zweites unumgängliches Erforderniß für die Ermöglichung des innern Fortschritts ist, daß der Erbfeind der Eidgenossenschaft, der Ultramontanismus, bekämpft, geschlagen und unschädlich gemacht werde. — Im Jahre 1847 haben wir den Sonderbund besiegt, die Jesuiten verjagt, 1848 eine freisinnige Bundesverfassung geschaffen, und seither in einem fort gegen Rom geschrieben und deklamirt, hin und wieder einen ultramontanen Recurs abund ein störrisches Pfäfflein zur Ruhe gewiesen. Damit glaubten wir Heldenthaten verrichtet zu haben, wir zogen die Zipfelkappe über unsere Ohren und als wir eines Tages unsanft aufgeweckt wurden, da sahen wir, daß Rom tüchtig gearbeitet hatte, während wir schliefen, daß es durch seine bewunderungswürdige Organisation und durch List uns scheinbar friedlich das wieder weggenommen, was wir vormals mit den Waffen in der Hand hatten erobern müssen; ja wir mußten gestehen, daß wir ihm sogar geholfen, uns seine Beute abzujagen. Wir stehen ungefähr wieder da, wo vor dreißig und mehr Jahren. — Unter dem Vorwand der Toleranz, nachher der Religionsfreiheit, hat man zuerst Rom gewähren lassen, und heute noch möchte man uns lehren, daß Alles, was Rom thue, einen kirchlichen und religiösen Charakter trage, daher der staatlichen Intervention sich entziehe. In Wirklichkeit aber sind die Bestrebungen Roms nicht kirchlicher, nicht religiöser Natur, sondern sie gehen auf die Auflösung und Zerstörung nationaler Staaten hin. Hiegegen sich zu vertheidigen, dazu hat jeder Staat das Recht und die Pflicht. Dieses Recht und diese Pflicht sprechen wir speziell auch der Schweiz zu. So lange der Ultramontanismus nicht beseitigt, oder solange ein Zurückfallen in denselben zu besorgen ist, so lange auch kann keine Rede von einer ruhigen innern Entwicklung sein. Wir betrachten es daher als eine Hauptaufgabe der verschiedenen liberalen Fraktionen der Bundesversammlung, mit Beseitigung z. B. nebensächlicher Differenzen, sich zur Bekämpfung des Ultramontanismus zu verbinden. Wahrscheinlich, daß dies gerade dasjenige Gebiet wäre, auf welchem die Waadtländer zu einer gemeinsamen Arbeit wieder herbeigezogen werden könnten."

„Damit hätten wir allerdings den „verpönten" Kulturkampf auf eidgenössischem Boden. Uns, die wir überzeugt sind, daß man es einst dem Kanton Bern danken wird, zuerst wieder Rom gegenüber die nationale Fahne erhoben zu haben, kann die Unpopularität, in welche das Wort „Kulturkampf" gerathen ist, nicht abschrecken, ihn auch für die Schweiz zu empfehlen. Es braucht übrigens absolut nicht der gleiche Weg eingeschlagen zu werden, den Bern betreten hat. Immerhin schwebt uns vor, daß der römische Einfluß erst dann nicht mehr zu besorgen sei, wenn wir geordnete Bisthumsverhältnisse, eine nationale Volksschule und gegenüber den römischen Seminarien eine national geleitete Hochschule haben. — Ob die neuen Bundesbehörden auf die angedeuteten Punkte eintreten werden, ob die Bildung einer großen freisinnigen Partei gegenüber der reaktionären, die vollständig organisirt ist, möglich ist, wissen wir nicht, glauben aber, daß der Schweiz damit mehr gedient wäre, als mit Schaffung einer Anzahl anderer Gesetze, die nach der Natur der Sache nun kaum mehr als Halbheiten sein können." —

Offenbar sieht die „Tagespost" in der römischen Kirche nur ein Stück Töpferwaare aus der Fabrik des H. Bodenheimer, das man eben, trotz aller garantirten Solidität, doch schließlich in Scherben schlagen könne. Auch ein Gesichtspunkt!

Bekanntlich wurde dieser Tage die telegraphische Nachricht „aus Rom" colportirt, „in Folge der Wahlen in der Schweiz habe der Vatikan die Gelegenheit ergriffen, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen, und die exilirten Bischöfe hätten Befehl erhalten, sich zum Wiedereintritt in ihre Diözesen vorzubereiten." Nun, wir denken vom Scharfsinne der Freunde der „Tagespost" nicht so gering, als daß wir ihnen die Ehre dieser Erfindung abstreiten wollten. Wenigstens auf einen gewissen Theil des protestantischen Bernerbietes wird dieser rothe Lappen immerhin Eindruck machen und — hat ihn bei den Nachwahlen vom 3. November wohl auch gemacht!

Ein ganz anderes Fazit als die „Tagespost" zieht das Organ Carterets aus dem Wahlergebniß. Da sehr wahrscheinlich der Kulturkampf an der Niederlage des Diktators schuld sei, so werde man die Frage der „Trennung von Kirche und Staat" in ernstliche Erwägung ziehen müssen. Auch von anderer Seite scheint diese

Fahne aufgehißt werden zu wollen und täuschen wir uns nicht, so würde dieselbe auch von Seite zahlreicher Katholiken nichts weniger als perhorrescirt. Denn verwirft auch der Syllabus den Satz (55): „Die Kirche ist vom Staate und der Staat von der Kirche zu trennen" — als dem Ideale christlichen Volkslebens widerstreitend, so folgt daraus keineswegs, daß der Katholik das kleinere Uebel nicht dem größeren, ehrliche Trennung nicht despotischer Unterdrückung vorziehen dürfe.

— **Warnung.** Da die katholische Gutmüthigkeit da und dort durch Betrüger ausgebeutet wird, so machen wir die Katholiken auf folgendes „Geschäft" aufmerksam, welches in Preußen betrieben wurde und vielleicht auch in der Schweiz versucht werden will. Unlängst zeigte sich bei kathol. Geistlichen in Pommern ein Bischof von Urmia in Persien, Namens Barschuchagah, welcher Zeugnisse aus den nordischen Missionen mit sich führte, Priester und Gemeinden durch Sammlungen für die nothleidenden persischen Christen zu brandschatzen suchte. Den Personalbeschreibungen nach ist es zweifelsohne derselbe Jude, der im Jahre 1871 in Berlin unter gleichem Namen und Charakter auftauchte und sich mit gefälschten Papieren zu legitimiren suchte. Auf telegraphische Anfrage beim damaligen Präfecten der Propaganda in Rom, Cardinal Barnabo, als Betrüger entlarvt, suchte er schleunigst das Weite, um später im Elsaß, in Belgien, Nordfrankreich das „Geschäft" weiter zu treiben. Von Pommern soll er jetzt weiter in der Richtung Danzig, Königsberg gegangen sein. Es werden die Geistlichen vor diesem „Hochwürden" dringend gewarnt. Am besten wäre es, den Schwindler polizeilich dingfest machen zu lassen.

— Hr. **Professor Carl Vogt**, neugewählter Nationalrath in Genf, stellte in der Wahlversammlung ein Programm auf, in welchem er sich über die kirchlich politischen Verhältnissen in folgender beachtungswerther Weise äußerte:

„Aehnlich wie in Deutschland Jeder, der nicht mit Bismarck durch Dick und Dünn geht, Reichsfeind heiße, so werde in Genf Jeder, der nicht wie Carteret denke, ein Ultramontaner genannt. Allerdings werde er (Redner) im Nationalrath oft mit den Ultramontanen stimmen, aber nicht weil er ultramontan sei, sondern weil die katholischen Kantone vielfach dieselben Interessen zu verfechten hätten, wie das kleine Genf. Vor Allem gelte es jetzt, die Principien der Freiheit und des wahren Liberalismus zu vertheidigen. Ein Grundfehler der herrschenden Partei sei es, daß sie ihre religiösen Ansichten anderen Parteien habe aufdrängen wollen. Zu diesem Zwecke habe sie sich allerlei Gewaltthätigkeiten gegen die Ultramontanen erlaubt. Er, Redner, wolle jede religiöse Ueberzeugung respectirt wissen, auch die des Herrn Mermillod; auf religiösem Gebiete müsse volle individuelle Freiheit herrschen. Dieses Princip habe Redner schon vor 30 Jahren im deutschen Parlamente vertheidigt. Nichts sei verwerflicher, als wenn der Staat seine Macht und seinen Einfluß mißbrauche, um gewisse religiöse Richtungen zu fördern und die anderen zu unterdrücken."

— Der unermüdliche Stiftspropst Huber von Zurzach hat die vaterländische Geschichtsforschung wieder mit einem interessanten Beitrag bereichert. Seine neue Schrift führt den Titel: „Das Leben der hl. **Jungfrau Verena** in Wort und Bild". Der Verfasser hat die besten Quellen benützt. Dabei hatte er das Glück, die 23 feinen Kupferplatten, welche das Reichsstift Roth vor 150 Jahren stechen ließ, um die Biographie der hl. Verena zu illustriren, wieder aufzufinden und für seine Schrift zu verwenden, welche dadurch eine glänzende Ausstattung gefunden hat. Welcher Schade und welche Schande, daß gerade das altehrwürdige Stift der hl. Verena zu Zurzach in unsern Tagen als Opfer des Culturkampfes im Aargau fallen mußte!

Aus den Kantonen.

Solothurn. In Metzerlen ist in der Nacht vom 1. November die schöne erst in den zwanziger Jahren erbaute Pfarrkirche niedergebrannt. Die Altargemälde konnten, allerdings beschädigt, gerettet werden. Das ganz neue Geläute, die Kirchenuhr, die Orgel und Altäre wurden ein Raub der Flammen. Wahrscheinlich ist Unvorsichtigkeit die Brandursache.

Luzern. Die zwei Gemeinden Egolzwil und Wauwil haben am 20. Oktober abhin, bei stark besuchten Gemeindeversammlungen, beschlossen, eine selbstständige Pfarrei „Egolzwil" zu gründen. Vorläufig wurden zu diesem Zwecke, nebst den daherigen Frohnen, die auf Fr. 50,000 berechnet werden, Fr. 60,000 votirt, so daß die Gesammtleistungen sich gegenwärtig schon auf Fr. 110,000 belaufen.

Basel. * Dr. Watterich hat anläßlich seiner Demission als „christkatholischer Pfarrer" von Basel seinen bisherigen Protektoren arg mitgespielt, indem er nun den Schwindel schonungslos aufdeckt. Vor zwei Jahren, als es sich um die staatliche Organisation der „christkatholischen Gemeinde Basels" handelte, gab der Kirchenvorstand die Seelenzahl derselben in offiziellem Berichte auf 4000 an. Heute nun bezeugt Herr Watterich mit Namensunterschrift, daß diese Zahl wenigstens um das **Sechsfache** übertrieben gewesen!!

Seine Bekenntnisse über den fortwährenden Kriegszustand zwischen ihm u. seinem „ungläubigen" Kirchenvorstand beleuchten das Still-Leben im Schooße der Nationalkirche sehr eigenthümlich.

„Prinzipielle Differenzen!" Die Gelehrten von den „Basl. N." glaubten damit die Resignation Watterichs dem Publikum in ebenso eleganter als kluger Motivirung mundgerecht gemacht zu haben; nun aber tritt der Herr Doktor selber auf die Schaubühne und analysirt die „prinzipiellen Differenzen."

Das stand zu erwarten. Frau, Frei und Frank(en): Das war von Anfang an die Losung, welche den Gottesmann von Deutschland her zu uns führte. Nun er seinen Theil hat, bekommen auch seine Protektoren den ihrigen — den Eselstritt. Diese Episode in der Geschichte des Altkatholizismus ist nicht gerade neu, und wird vermuthlich noch mehr als einmal und noch an mehr als an einem Orte zur Aufführung kommen.

Baselland. Die erst vor kurzer Zeit in Angriff genommene Nothkirche in Allschwyl ist bereits unter großer Feierlichkeit eingeweiht worden.

Freiburg. Der Hochw. Herr Bischof hat endlich seine mühvolle Firmungsreise zu Ende. Bei 90,000 Kinder haben das hl. Sakrament der Firmung empfangen. Den Schlußakt bildete die Einweihung der Kirche zu Bottens. Mit großen Opfern wurde diese Kirche durch die kleine Berggemeinde zu Stande gebracht, nachdem sie von der Pfarrei Broc als eigene Pfarrei abgetrennt worden.

— Der Hochw. H. Perroulaz, früher Stadtpfarrer von Bern, nachher Seelsorger in der Irrenanstalt zu Marsing, ist Sonntag Abends nach kurzer Krankheit im Alter von 67 Jahren gestorben.

✠ **Aus und von Rom.** (3. Nov.) Das Allerheiligenfest hat neuerdings den Römern den Unterschied zwischen Ehemals und Jetzt gezeigt; die St. Peterskirche ist immer noch in Trauer und wird es bleiben, so lange der Papst im Vatikan eingegrenzt bleibt. Papst Leo XIII. hat dieser Tage viele Audienzen ertheilt. Mit dem Monat November beginnen die Congregationen wieder ihre Sitzungen und die Beamteten, welche im Oktober Ferien hatten, erwarten viele und theilweise wichtige Geschäfte.

Im Vatikan ist man mit dem Erfolg der zu Bergamo stattgefundenen Katholiken-Versammlung (für Oberitalen) sehr zufrieden. Die Arbeiterfrage, die Presse, der St. Peterspfennig, die Sonntagsheiligung, das Schulwesen, die Wallfahrten 2c. wurden in gediegenen Vorträgen behandelt und für den kommenden Frühling eine große Wallfahrt nach Caravaggio in Aussicht genommen. Die Palme des Tages trug der Tessiner, Dr. Tranquilliano Caroni, Erzpriester von Balerna, davon, welcher den fünfunddreißigjährigen Kampf und den endlichen jetzigen Sieg der Tessiner Katholiken in einer glänzenden Rede schilderte und die ganze Versammlung bezauberte.

Die öffentliche Aufmerksamkeit ist gegenwärtig in Italien beinahe ausschließlich auf die politischen Verwicklungen gerichtet, welche die sogenannte italienische Monarchie sowohl im Innern als Aeußern bedrohen. Unstreitig entwickeln die geheimen Revolutionsgesellschaften wieder große Thätigkeit; sie sollen der Republik und einem Krieg mit Oesterreich zusteuern.

Bezüglich der kirchlichen Neuigkeiten, welche durch die Politik augenblicklich in den Hindergrund gedrängt wurden, berühren wir folgende.

Kaum war die Kunde von dem auf Alphons XII., König von Spanien, gemachten Attentat hierher gelangt, als sofort der Cardinal-Staatssecretär Nina im Namen des Papstes dem bei dem apostolischen Stuhle accreditirten spanischen Gesandten, de Cardinas seine Entrüstung über das versuchte Verbrechen und seine Freude über das Mißlingen desselben ausdrückte. Seine Heiligkeit ließ noch außerdem den König durch den apostolischen Nuntius von Madrid beglückwünschen. Das Verhältniß zwischen dem hl. Stuhl und Spanien ist überhaupt ein freundliches und zählt dermalen zu den besten in Europa.

Unlängst wußten die „liberalen" Blätter von einer Convention zu reden, welcher zufolge zwischen dem hl. Stuhle und der Regierung eine bestimmt angegebene Formel vereinbart sei, welche die Erlangung des Exequaturs für die Bischöfe jener Sitze ermöglichen sollte, die von der Regierung als zum königlichen Patronate gehörig angesehen werden. Diese Nachricht wird nun von den liberalen Blättern wieder als eine vollständig aus der Luft gegriffene bezeichnet. Zugleich wird gemeldet, die Pönitenziaria hätte jenen Bischöfen, welche um diesbezügliche Verhaltungsmaßregeln eingekommen seien, geantwortet, von einer Vereinbarung mit der Regierung über diesen Punkt könne keine Rede sein. — Die Katholeken werden gut thun, diesen Berichten und Gegenberichten der liberalen Vatikansfabler keine Bedeutung zu schenken.

Ueber die Verhandlungen zwischen Rom und Berlin schwebt immer noch Dunkel, trotz die Kulturblätter bereits über einen angeblichen Abbruch der Verhandlungen jubeln. Bei diesem Anlaß wollen wir unsern Lesern einige Nachrichten über den einen der Unterhändler geben, nämlich über den apost. Nuntius in München, der in Zukunft öfters in den Vordergrund treten dürfte und den näher zu kennen, daher von Interesse ist. Monsignore Gaetano Aloisi-Masella machte seine Vorstudien im Collegium der Barnabiten zu Neapel, die philosophischen und theologischen absolvirte er im päpstlichen Collegium Romanum und erwarb sich in beiden Doctrinen den Doctorgrad. Seine Primizmesse las der junge Priester am 3. Juni 1848 im römischen Seminar und wurde Ende 1850 dem Cardinal-Nuntius Ferrieri beim Hofe zu Neapel als Secretair der Nuntiatur attachirt. Hier avancirte er zum Uditore und kam als solcher 1859 an die Nuntiatur zu München, wo er während der Amtsverwaltung der Nuntien Chigi und Ginelli gegen 6 Jahre verweilte und in dem Interregnum die Geschäfte der Nuntiatur selbstständig versah. Im October 1864 wurde er als Uditore an die Nuntiatur in Paris versetzt, wo er drei Jahre zubrachte. Sodann arbeitete er einige Zeit im Secretariate der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und wurde sodann im November 1868 zum päpstlichen Hausprälaten, zum Vortragenden in der Consulta und zum Referendar in der Segnatura di Giustizia ernannt.

Im Jahre 1871 begleitete Msgr. Aloisi-Masella den zum außerordentlichen Botschafter bei der hohen Pforte ernannten Msgr. Alexander Franchi als Botschaftsrath nach Constantinopel. Im Monat März 1874 wurde Masella zum Secretair der Congregation der Propaganda für die orientalischen Riten sowie zum Canonicus an der lateranensischen Erzbasilica ernannt. Im folgenden Jahre wurde er Mitglied des apostolischen Pronotarencollegiums. Seine Ernennung zum apostolischen Nuntius bei dem königlichen Hofe von Baiern erfolgte im Mai 1877. Bevor er sein Amt antrat, wurde er am 3. Juni, dem 50. Jahrestage der Bischofsconsecration Pius IX., zum Erzbischof von Neocesarea i. p. i. geweiht.

— Vom Vatikan aus betrachtet, zeigt sich die Weltlage dermalen in folgendem Stadium. Mehr denn je erinnert sie heute an die Worte Lacordaires: „Alle meine politischen Grundsätze beschränken sich darauf: erstens, außerhalb des Christenthums ist keine Gesellschaft möglich, es sei denn eine zwischen dem Despotismus eines Einzelnen und dem Despotismus Aller hin und herschwankende. Zweitens das Christenthum kann seine Herrschaft in der Welt nur durch einen ehrlichen Kampf wieder gewinnen, in welchem es weder der Unterdrücker, noch der Unterdrückte ist."

Wenn wir den Wirrwar betrachten, der gegenwärtig das Scepter in dem altersmorschen Europa führt, so tritt die Bestätigung dieser Wahrheit uns überall vor Augen. Die Völker können nicht zu Ruhe kommen, die Könige zittern vor den Unterthanen, diese vor den Königen; die einzelnen Klassen der Gesellschaft befinden sich im Kriegszustande und diejenigen, welche im Rathe der Krone sitzen, gleichen dem schwankenden Rohr. Je nach der Tagesströmung fassen sie ihre Beschlüsse und die Politik ist die Politik des Eigennutzes und persönlichen Intresses. Kaum sind einige Wochen vorübergegangen seit der Unterzeichnung des „Berliner Friedens" und das Chaos, dem dieser Friede ein Ende machen sollte, ist ärger wie zuvor. Unser ganzes Staatssystem befindet sich in dem Processe einer unaufhaltsamen Auflösung und nur Gott weiß es, welches das Ende dieser Dinge sein wird. Unterdessen pfuschen die Weisen und Schriftgelehrten der Nationen an dem kranken Körper herum und bringen ihn mit ihren Mixturen und Pülverchen nur tiefer ins Elend hinein, weil sie das rechte Mittel nicht ergreifen wollen. „Socialistengesetz" — riefen sie in Deutschland, „und wir sind geborgen, erlöst von allen Uebeln und Plagen." „Andere Minister" sollen in Oesterreich den verfahrenen Karren wieder ins Geleise bringen, während in Frankreich die Republik in ihren extremsten Vertretern die wunderheilsame Arznei für Alles ist. Und wenn sie dieses Alles haben werden in Deutschland, Oesterreich und Frankreich und den übrigen Staaten, dann werden sie sich genau an dem Punkte finden, von dem sie ausgegangen. Vielleicht daß dann durch Gottes Barmherzigkeit den Menschen die Augen geöffnet werden und sie sich entschließen, das zu verbrennen, was sie angebetet und anzubeten, was sie verbrannt haben. Wie eine Ahnung wenigstens scheint es uns heute schon durch manche Geister zu zucken, von wo uns Hoffnung winket. So nur können wir den unvermeidlichen Eifer erklären, mit welchem der ganze Chor der Offiziösen sich mit dem Commentiren des päpstlichen Schreibens befaßte. Vor zwei Jahren noch wäre man mit dem philosophischen Lächeln und einigen schlechten Witzen über den Papst zur Tagesordnung übergegangen —, denn daß das Papstthum längst mit Pius des Neunten Tod in der Welt seine Rolle ausgespielt haben werde, galt auch für die minder fortgeschrittenen unserer Tage als eine unumstößliche Thatsache. In sofern können uns die krankhaften Expektorationen der liberalen Blätter mit einer gewissen Genugthuung erfüllen und wir werden versucht sein, alle die kleinen Sprünge und Späße, womit man den Rückzug zu decken vermeint, mit dem Mantel der christlichen Nächstenliebe zu decken.

Sind die Herren, so urtheilt treffend die „Neue Zeitung", erst einmal so weit gelangt, daß sie die Macht des Papstthums anerkennen müssen, dann werde sie auch noch zur Einsicht kommen, daß bei dieser Macht das ewige Feilschen und Markten ein Ende hat und daß das Recht der Kirche ein göttliches ist und von ihr nie preisgegeben werden kann.

Frankreich. Gambetta, ein verdünntes Extrakt von Cavour, Napoleon III. und Bismark, scheint allen Ernstes den Kulturkampf inauguriren zu wollen. Können wir nun auch Frankreich nie und nimmer als geeignetes Terrain für einen systematischen, andauernden Kulturkampf betrachten, so ist es doch rathsam, den Gang der Ereignisse genau zu verfolgen.

Schon im Jahre 1876 verlangten die Radikalen von der französischen Regierung offiziellen Bericht über die kirchlichen Kongregationen. Am 28. Oktober abhin legte der Unterrichtsminister Bardoux diesen Bericht der Deputirtenkammer vor; der laute Beifall der Linken zeigte hiebei auf's deutlichste, wozu der Bericht dienen soll! Derselbe theilt die sämmtlichen, in Frankreich bestehenden Kongregationen und Genossenschaften in folgende 6 Kategorien:

1. Fünf gesetzlich autorisirte Männer-Kongregationen mit 115 Niederlassungen und 2418 Mitgliedern;

2. Zweihundertvierundzwanzig gesetzlich autorisirte Frauen-Kongregationen mit 2450 Niederlassungen und 93,215 Mitgliedern;

3. Gesetzlich nicht autorisirte Männer-Kongregationen mit 334 Niederlassungen und 7444 Mitgliedern;

4. Gesetzlich nicht autorisirte Frauen-Kongregationen mit 602 Niederlassungen und 14,003 Mitgliedern;

5. Dreiundzwanzig gesetzlich autorisirte Unterrichtsgenossenschaften von Männern mit 20,341 Mitgliedern, welche 2328 öffentliche und 768 Privatschulen leiten;

6. Fünfhundertachtundzwanzig gesetzlich autorisirte Unterrichtsgenossenschaften von Frauen mit 10,951 öffentlichen und 5527 Privatschulen.

Allerdings ein großartiges Opfermaterial für die Hohenpriester des Kulturkampfes! In seiner „République française" fuchtelt Gambetta bereits mit dem Opfermesser gegen die Schulbrüder und Schulschwestern. „Laienunterricht ist die Parole! Und daß es hiebei in erster Linie auf Entwurzelung aller Religion aus den Herzen der Schulkinder abgesehen ist, sagt das Blatt unverblümt genug.

„Welche Zeitverschwendung, die Kinder im Catechismus und in der fabelhaften Geschichte des jüdischen Volkes zu unterrichten! Wie viele falsche Begriffe werden da dem Geiste der Jugend eingeimpft, die man daran gewöhnt, überall Wunder und Uebernatürliches zu sehen! — Ganz besonders in unserer Zeit ist der Unterricht in der Moral unerläßlich nothwendig. Bis dahin hatten viele Bewohner des platten Landes und auch der Städte ihre Moralbegriffe aus dem Religionsunterrichte geschöpft, und wenn diese Begriffe eine Herrschaft in ihrem Gewissen ausübten, so kam das daher, daß sie vor der Kirche eine Art abergläubischen Respektes hatten. Da dieser Respekt in einigen Departements schnell, in andern zwar langsamer, aber doch auch unaufhaltsam verschwindet, so ist Gefahr vorhanden, daß zu gleicher Zeit der moralische Sinn abgeschwächt werde. Man muß daher Allen beweisen, daß die Moral mit ihren großen Verpflichtungen ewig besteht, selbst wenn die Religionsculte ihre Macht über die Seelen verlieren. Man muß zeigen, wie sich die Pflichten unabhängig von der sie lehrenden Autorität nur auf die Vernunft stützen und gleich den mathematischen Wahrheiten ein integrirender Theil des menschlichen Geistes sind."

Das Programm läßt an Klarheit nichts zu wünschen! Zuerst Trennung der Schule von der Kirche und allen kirchlichen Institutionen; sodann Trennung der Schule von der Religion und allem religiösen Glauben (derselbe Stufengang wie in der Schweiz) — damit schließlich das letzte und infernalste aller Ziele, die Emanzipation der Gesellschaft von Gott, erreicht werde.

Nach menschlicher Berechnung ist das Ergebniß der französischen Munizipalrathswahlen vom 27. Oktober eine wesentliche Förderung dieser gambettischen Pläne. Sehr interessant und wohl nicht ganz unberechtigt ist die Strafpredigt, welche der „Figaro", anläßlich dieser Wahlen, an die Fraktion der starren Legitimisten richtet. „Dieses Mal — so schreibt er — wird man sich nicht für eine Fahne, nicht für die Bourbonen, Orleans oder Boneparte's schlagen, sondern für die Religion, die Armee, den Richterstand. Aber da treten wieder dieselben Männer, dieselben Intransigenten auf, die uns entzweien wollen; sie entgegnen uns, daß es sich nicht um die Vertheidigung der bürgerlichen Gesellschaft, sondern um den Sturz der Republik handle. Sie, diese ewigen Spieler, wollen die Partie auf's Neue beginnen. Aber man muß ihnen, wenn sie von „socialer Gefahr" sprechen, antworten: Gewiß, die Gefahr ist groß aber ihr habt nicht das Recht, sie bekämpfen zu wollen. Denn ihr seid schuld, daß sie überhaupt existirt. Ihr habt euch am 10. December 1875, als die Nationalversammlung die 75 lebenslänglichen Senatoren aus ihrer Mitte zu wählen hatte, mit den Radikalen verbunden, um euere Candidaten durchzubringen. Ihr wolltet nicht den Orleanisten die geforderte Zahl Sitze im Senate bewilligen, dafür aber habt ihr den Demokraten sechzig gegeben. Ihr habt so den Radicalismus in den Senat gebracht, während das Land im Januar 1876 ausgezeichnet gewählt hat. Wenn man morgen die Religion beschimpft, die Jesuiten verjagt, die Congreganisten bedroht, die Priester verfolgt, so ist den Republikanern kein Vorwurf daraus zu machen, denn sie hatten in der Nationalversammlung nicht die Majorität und konnten nichts ausrichten, sondern euch Chevaulegers, euch, Ultramontane, die ihr die Vertheidiger der Monarchie und der Kirche sein wollt, trifft die Schuld, der Monarchie und der Kirche die letzte Schutzwehr genommen zu haben. Und wenn man später die Armee desorganisirt, die Unabhängigkeit der Richter beseitigt, die Anarchie decretirt, die Basis unseres Steuersystems ändert, so sind nicht die Republikaner anzuklagen, sondern ihr intransigenten Bonapartisten, ihr sogenannten Vertheidiger der Ordnung, habt Alles gethan, was in der Welt möglich war, diese Ordnung in Gefahr zu bringen." —

Dieser Tage noch lieferte die legitimistische „Défense" den Beweis, wie mangelhaft man in gewissen, sonst hochachtbaren französischen Kreisen über wichtige Fragen der Kirchenpolitik orientirt ist, indem sie den erprobten Führern der deutschen Centrumspartei, wegen ihrer Stellung zum Sozialistengesetze — Ungehorsam gegen den Papst und Bundesgenossenschaft mit den Sozialisten vorwirft, zu Bismark dagegen das größte Vertrauen hegt, er erkenne, daß „sein politisches Interesse sich mehr als je im Einklange mit dem religiösen Interesse des deutschen Klerus befinde!" —

England. Dublin, 31. Oktober. Gestern wurde Kardinal Cullen bestattet. 26 Bischöfe, darunter der Primas totius Hiberniæ, und der Bischof von Salford in England und nicht viel unter 600 Priester wohnten der großartigen Feierlichkeit bei. Die ganze Kathedralkirche war schwarz behangen. Der einfache Sarg ruhte auf einem Katafalk in der Mitte des Hauptschiffes, an dessen Fuß lag der rothe Kardinalshut, und auf dem Sarge ein aus weißen Lilien und Rosen gebildetes Kreuz. Auf die Todtenmesse folgte die von Dr. Moran, Bischof von Ossory und Neffen des Kardinals, celebrirte Missa de Requiem, welchem Herr O'Reylly, des Verblichenen Beichtvater, der Sr. Eminenz die Sterbsakramente gespendet und seine Augen zugeschlossen hat, als Diakon assistirte. Der von einer großen Anzahl Stimmen ausgeführte Choral machte einen tiefen Eindruck. Das Dies Iræ und Benedictus wurden sehr gut vierstimmig von einem gewählten Doppelchor gesungen. Die fünf im Ceremoniale vorgeschriebenen Absolutionen hielten nacheinander der Primas, der Erzbischof v. Cashel, die die zwei ältesten Bischöfe der Provinz und Dr. Moran der Celebrant. Die feierliche Trauerrede wird erst am 30. November stattfinden. Das Begräbniß erfolgte erst Nachts, in dem Gewölbe, welches der Kardinal für sich hatte bereiten lassen, hinter dem Hochaltar der Seminarkirche von Clonliffe. Diese aus den Ersparnissen des Kardinals erbaute Kirche wurde vor kaum zwei Jahren von dem damaligen Präfecten der Propaganda, Kardinal Franchi, consecrirt. Obschon dieser letztere Theil der Ceremonie keinen öffentlichen Charakter haben sollte, so hatte sich doch eine zahlreiche Volksmenge eingefunden, dem geliebten Oberhirten die letzte Ehre zu erweisen. Die Trauerprozession am Sonntag war eine herrliche Kundgebung der allgemeinen Verehrung und Trauer. Die Straßen waren mit einer ebenso dichten Menge angefüllt, wie am Tage der denkwürdigen O'Connels Centenaryprozession. — Weihbischof Dr. Mac Gabe wurde einstimmig zum Domcapitular sede vacante erwählt.

Personal-Chronik.

—

Luzern. Zum Pfarrer von Oberkirch wurde gewählt der Hochw. Hr. Kaplan Müller in Großwangen.

St. Gallen. Zum Pfarrer in Bättis wurde mit großer Mehrheit gewählt Hochw. Hr. Kilian Diezendanner, Pfarrer in Vals.

Appenzell. Am letzten Sonntag wurde von der Kirchgemeindeversammlung Hochw. Hr. Kaplan Näß in Mels zum ersten Kaplan gewählt.

Uri. Sonntag den 27. Oktober wurde in Hospenthal, einer Filiale von Andermatt, als Kaplan zu St. Karl der Hochw. Hr. Franz Anton Arnold, bisher Kaplan in Zumdorf, gewählt. — Als Kaplan nach Zumdorf, ebenfalls einer Filiale von Andermatt, kommt Hochw. Hr. Anton Baumann.

Vom Büchertische.

—

1) **Nachfolge der Heiligen.** Unter diesem Titel hat J. Lennartz ein größeres Gebet-, Andachts-, und Betrachtungsbuch für fromme Verehrer der Heiligen verfaßt, welches, als katholisches Prachtwerk ausgestattet und illustrirt, bei Schenk in Heidelberg mit oberhirtlicher Genehmigung erscheint. Dasselbe wird 16—18 Hefte in großem Quartformat umfassen, das Heft à 60 Pfennig (75 Rp.) mit 64 Oeldruckbildern (64 hl. Schutzpatrone) als Gratisbeilage. Diese Legende unterscheidet sich von andern dadurch, daß sie vorzugsweise die verehrtesten Heiligen behandelt. „In dem vorliegenden Buche, sagt der Verfasser, wird Dir eine Lebensbeschreibung jener Heiligen geboten, die Du am liebsten verehrst und deren Tugenden Du am meisten bewunderst. Es ist zwar kein Mangel an Lebensbeschreibungen der Heiligen; ein Werk aber, welches nur solche Lebensbilder enthält, die dem christlichen Volke besonders gefallen, existirt unseres Wissens in der katholischen Literatur noch nicht. Es sind Lebensbeschreibungen jener Heiligen, zu denen Du die größte Andacht hast; deren Tugendbeispiel Du am liebsten nachahmst. Du wirst aus dem Lesen dieser Legenden Vieles lernen, sowohl zu Deinem eigenen geistigen Wohle, sowie zur höchsten Wohlfahrt der Dir Anvertrauten."

Wir machen auf dieses Werk umsomehr aufmerksam, da ein bedeutender Theil des Reingewinns für die Armenzwecke der Franziskaner-Schwestern in Aachen bestimmt ist.

Die Lieferung 1. und 2., welche bis jetzt erschienen, entsprechen den in der Ankündigung gemachten Zusicherungen; über den Fortgang des Werks werden wir berichten, sofern uns die folgenden Hefte zukommen.

2) Von dem Prachtwerke, **Leben Marie** v. P. Beat Rohner, (bei Gebr. Benziger in Einsiedeln) haben wir die Lieferungen 3—12 in rascher Aufeinanderfolge erhalten; der beste Beweis, daß der Verfasser und der Verleger des Programm genau einhalten und das Werk den gewünschten Erfolg erreicht. Zur Empfehlung fügen wir heute nur bei, daß diese Haus-Postille nicht nur in der kathol. Presse eine günstige Aufnahme fand, sondern daß dieselbe fortwährend mit neuen Approbationen kirchlicher Vorsteher (Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten aus verschiedenen Ländern) beehrt wird. Die bis jetzt ausgegebenen Farbenbilder und Holzschnitte sind würdig dem Inhalte des Buches und dem künstlerischen Rufe der Verlagshandlung.

3) **Herders Conversations-Lexikon** ist zur 31.—32. Lieferung fortgeschritten (von Leurtes bis Medina.) Dieses Lexikon gibt in katholischer Richtung eine kurze aber deutliche Erklärung des Wissenswerthesten aus dem Gebiete der Religion, Philosophie, Geschichte, Geographie, Sprache, Literatur, Kunst, Natur- und Gewerbekunde, des Handels, der Fremdwörter 2c. — Vollständig zu M. 25. in vier Bänden oder 50 Lieferungen (Freiburg, Herder.)

(Fortsetzung folgt.)

Liebesgaben zum Bau einer Nothkirche in Chene-Bourg.

(Sühnopfer.)

—

Von L.	Fr.	— 50
Von einem Dienstboten	„	1. —
Von B.	„	3. —
In expiationem	„	5. —
	Fr.	9. 50

Bei der Expedition eingegangen:

Für Peterspfennig:

Von L. W. Fr. 12. —

Die Privat-Stelle als **Schloß-Kaplan** zu Böttstein (Kanton Aargau) ist neu zu besetzen. Die Hochw. Herren Geistlichen, welche darauf reflektiren, wollen sich an Herrn von Schmid daselbst wenden. (360

Die Annoncen-Expedition
von
Rudolf Mosse in Zürich,
Schifflände Nr. 12,
Aarau, Basel, Bern, Chaux-de-Fonds, Genf, St. Gallen, Kreuzlingen, Luzern, Rapperswyl, Rorschach, Schaffhausen, Winterthur etc.
besorgt pünktlich und zu den Originalpreisen der Zeitungen, ohne Spesen, Inserate jeder Gattung, z. B. Geschäftsanzeigen, Pacht-, Heiraths-, Stellengesuche, Guts- und Geschäfsverkäufe 2c.
Belege werden für jede Einrückung geliefert und bei größeren Aufträgen wird Rabatt gewährt.

Alle Diejenigen,
welche an Gicht, Rheumatismus, an den durch diese Krankheiten entstandenen Lähmungen etc. leiden,

mögen dieselben auch schon alle erdenklichen Kuren erfolglos durchgemacht, auch die Hoffnung, jemals ihre volle Gesundheit wieder zu erlangen, bereits aufgegeben haben, sollten, nachdem sie schon so viel versucht haben, sich auch einmal an Hrn. **L. G. Moessinger in Frankfurt am Main** wenden. Durch dessen Heilverfahren wurden **allein in den letzten Monaten viele Hunderte von ihrem Leiden gänzlich befreit** und stellt es Herr Moessinger jedem frei, vor Anwendung seiner Kur, welche nebenbei bemerkt **keine grossen pecuniären Opfer** erfordert, sich über seine Erfolge zu informiren, zu welchem Behufe derselbe die Adressen einer grossen Anzahl geheilter Personen aus allen Ständen in einer **von ihm gratis zu beziehenden Brochüre** zur Verfügung stellt. Das Verfahren erweist sich als ein durchaus rationelles. Herr Moessinger verlangt lediglich vom Kranken eine kurze Beschreibung des Leidens und seines Stadiums und ertheilt alsdann den Patienten seine angemessenen Anordnungen.

348

Oeffentliche Erklärung!

In Folge **beschlossener Liquidation** der **Ersten Wiener internationalen Waaren-Exportation** werden folgende Prachtgegenstände um den Preis von nur **14 Francs** veräußert, u. z.:
1 gutgehende Pariser **Bronze-Uhr** mit weißem, emaillirten Zifferblatt, für deren pünktlichen Gang ein Jahr garantirt wird. 1 **Krystall-Butter-** oder **Zuckerdose** mit feiner Montirung 2 Stück effektvolle **Salon-Blumenvasen** mit goldverzierter Malerei. 1 **Bronze-Guß-Tischschreibzeug**, Rübezahl darstellend, sammt Federnträger. 1 niedliche **Petroleum-Lampe** mit Kugel und Sicherheitsbrenner. 1 schönes **Photographien-Album** mit echtem Goldschnitt. 1 **Gentlemann-Zigarrentasche**, sehr praktisch. 1 **Theekoch-Apparat** bester Konstruktion. 1 orientalische **Prachtkasette**, schönstes Geschenk für Damen. 6 Stück feine **Stahlstichbilder**, Kopien berühmter Meister.
6 Stück aromatische **Gesundheitsseife** von Dr. Dupont.
Sämmtliche hier angeführten Gegenstände kosten zusammen
nur 14 Francs.
Premier Grand Depot de Vienne
Wien, I., Heinrichshof, Magazine 8—9.
Versendungen geschehen gegen Postvorschuß oder gegen vorherige Einsendung des Betrages. (561

Höchst beachtenswerth!
Antiepilepticum,
ein Mittel, welches von den Autoritäten der Medizin geprüft und empfohlen wurde, als authentisch und heilend gegen die schrecklichste aller Krankheiten, der
Epilepsie-, Fallsucht,
wie auch gegen jede **Nervenkrankheit.** Dieses Mittel ist von grosser Bedeutung für alle Kranken, und Tausende von Personen verdanken ihm ihre Heilung, eine unantastbare Thatsache, und wurde selbes fast von allen Zeitungen des In- und Auslandes empfehlend genannt. Verpackt expedirt in 6 Flaschen mit der Gebrauchs-Anweisung gegen Cassa von 25 Francs oder 20 Mark.
Der Erfolg ist garantirt. In aussergewöhnlichen Fällen in doppelter Dosis zu nehmen.
Anträge und Anträge zu richten an das General-Depot von
G. F. KIRCHNER,
Berlin, SW. Jerusalemerstrasse Nr. 9. 38[16]

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.